



Volkshochschule Olching e.V.
Hauptstraße 82
82140 Olching

SATZUNG

Telefon: 08142/48 90 27-28
Fax: 08142/48 90 15
e-mail: info@vhs-olching.de
homepage: www.vhs-olching.de

Satzung

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Volkshochschule Olching, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstenfeldbruck mit dem Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Olching.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

Der Verein dient der Jugend- und Erwachsenenbildung in Olching. Er hat die Aufgabe, die Hörer/innen zur Selbstbildung und zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben anzuregen und ihnen z. B. durch Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Vorlesungen, Einzelvorträge, Seminare, Führungen, Theater- und Konzertbesuche, Studienfahrten und ähnliche Veranstaltungen Kenntnisse und Erkenntnisse für Leben und Beruf zu vermitteln.

Das erstrebenswerte Ziel ist die Bildung des Menschen, die Erziehung zu einem selbstständig denkenden, verantwortungsbewussten, verantwortungsfreudigen und auf die Gemeinschaft bezogenen Menschen.

Die Arbeit der Volkshochschule ist unparteilich und überkonfessionell.

§ 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO 1977). Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird von ihm nicht unterhalten. Mittel des Vereins (Beiträge, Kursgebühren und sonstige Einnahmen) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch irgendwelche Zuwendungen.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4. **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche (persönliche Mitglieder) und juristische Personen (korporative Mitglieder), die die Volksbildungsarbeit fördern wollen, werden. Korporative Mitglieder haben die Rechte von persönlichen Mitgliedern. Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung und Aufnahme erworben. Voraussetzung ist, dass der/die Bewerber/in in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und kein begründeter Verdacht besteht, dass er/sie bewusst den Zielen der freien Volksbildung entgegenarbeitet. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wenn frist- und formgemäße Bedenken gegen die Annahme des Aufnahmeantrages geltend gemacht werden, entscheidet hierüber der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragssteller/in die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Mit der Mitgliedschaft wird diese Satzung als verbindlich anerkannt. Beitragsfreie Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung berufen.

Der Verein hat eine Mitgliederliste zu führen.

§ 5. **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tode des Mitglieds
2. durch Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch einen eingeschriebenen Brief zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

3. durch Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden – ab diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte -, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, und das Mitglied schriftlich auf die möglichen Folgen seines sog. Zahlungsrückstandes hingewiesen wurde.

Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Streichung ist zum Ende des laufenden Kalenderjahres auszusprechen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Mitglied beitragspflichtig.

4. durch Ausschluss aus dem Verein
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder den Vereinszweck verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand auf Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu rechtfertigen.
 - a. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
 - b. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des begründeten Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
 - c. Ist die Berufung form- und fristgerecht eingelegt, so hat der Vorstand die Entscheidung über die Berufung als Tagesordnungspunkt in die Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins aufzunehmen. Unterlässt dies der Vorstand, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederschaft ruht die Mitgliedschaft.
 - d. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen formgerechten Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
5. bei rechtskräftigem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 6. Beiträge, Gebühren, Eintrittspreise

Die Beiträge der persönlichen Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, die der korporativen Mitglieder werden zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.

Die Beiträge sind zum Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Bei einer Aufnahme während eines Kalenderjahres wird der Beitrag für das laufende Kalenderjahr sofort zur Zahlung fällig.

Für den Besuch von Einzelvorträgen, Vortragsreihen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen der Volkshochschule sind in der Regel Gebühren zu entrichten. Diese werden von Fall zu Fall vom Vorstand festgelegt.

Kosten für Theater- und Konzertbesuche, Führungen, Studienfahrten, u.s.w. sind auf die einzelnen Teilnehmer/innen umzulegen.

§ 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Kuratorium

§ 8. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus: allen natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins sind und je einem/einer Vertreter/in der juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen, die Mitglied des Vereins sind. Es ist jährlich eine Mitgliederversammlung abzuhalten, zu der vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. den Jahresbericht des Vorstandes
- b. den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
- c. den Bericht der Kassenprüfer/innen
- d. die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- e. die Wahl von Vorstandsmitgliedern
- f. Wahl der 2 Kassenprüfer/innen
- g. Festsetzung des Mitgliedbeitrages
- h. Anträge, die eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sind
- i. Die Annahme weiterer Anträge, ausgenommen Satzungsänderungen, die nach dieser Frist aber vor Versammlungsbeginn beim Vorstand eingegangen sind oder aus der Versammlung heraus gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung

Jeder/jede Teilnehmer/in der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenvertretung ist nicht zulässig.

Abweichend hiervon gilt jedoch, dass Beschlüsse über Änderungen der Satzung einer Mehrheit von 2/3 bedürfen, der über Auflösung des Vereins einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Anträge hierzu sind mit der Einladung bekannt zu geben. 5

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich unter Darstellung des wesentlichen Verhandlungsablaufes niederzulegen und vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Diese Protokolle können von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 9. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen/ihre Stellvertreter/in, oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen. Dieser besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sein Stimmrecht durch Vorlage der Mitgliedskarte nachzuweisen. Der/die Versammlungsleiter/in kann in Ausnahmefällen davon Befreiung erteilen, wenn die Mitgliedschaft durch Eintragung in der Mitgliederliste zweifelsfrei ist.
4. Abstimmungsberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins.
5. Der/die Versammlungsleiter/in hat nach Eröffnung der Mitgliederversammlung deren ordnungsgemäße Einberufung und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen und zu Protokoll durch den/die Schriftführer/in nehmen zu lassen.
6. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

§ 10. Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der §§ 8 und 9 dieser Satzung entsprechend.

§ 11. Die Vorstandschaft

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus :

dem/der Vorsitzenden

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

dem/der Schatzmeister/in

dem/der Schriftführer/in

Der/die Vorsitzende soll mindestens eine dreijährige aktive Tätigkeit im Vorstand oder Kuratorium bei der Volkshochschule Olching nachweisen können. Er/sie soll seinen/ihren ständigen Wohnsitz in Olching haben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter/in je alleine vertreten, vom/von der Schatzmeister/in und Schriftführer/in gemeinsam.

Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden, der/die Schatzmeister/in mit dem/der Schriftführer/in nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten können.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vermögens.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenvertretung ist unzulässig. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§ 12. Das Kuratorium

Das Kuratorium kann in wichtigen Angelegenheiten zu den Beratungen des Vorstandes hinzugezogen werden. Das Kuratorium kann nur Empfehlungen aber keine Weisungen geben. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen.

§ 13. Die Beisitzer/innen

Beisitzer/innen werden vom Vorstand berufen. Die Zahl wird vom Vorstand bestimmt. Jeder/jede Beisitzer/in hat die Aufgaben den Vorstand in einzelnen, besonderen Vereinsangelegenheiten beratend zu Unterstützung und die ihm von Fall zu Fall vom Vorstand übertragenen Aufgaben zu erledigen.

§ 14. Finanzen des Vereins

Alle Einnahmen dürfen nur zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Olching oder ihrer Rechtsnachfolgerin zu, die es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung zuzuführen hat.

§ 15. Schlussvorschriften

In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung in Olching am 28.09.1991 beschlossen.

Sie tritt somit in Kraft und ist in das Registergericht beim Amtsgericht Fürstentfeldbruck einzutragen.

Olching, 28.02.1991

Der neuen Rechtschreibung am 20.08.01 angeglichen.

Mit neuem Logo, neuer Anschrift und neuer mail-Adresse mit Einverständnis der Mitgliederversammlung am 07. März 2002 aktualisiert.

§ 5. Der Begriff „die Mitgliederschaft“ wurde in „die Mitgliedschaft“ am 02.04.2008 in der Hauptversammlung geändert.

Mit dem neuen Logo am 3. Mai 2015 aktualisiert – wie in der Mitgliederversammlung am 16. April 2015 angekündigt.